



HVBG

HVBG-Info 12/1995 vom 24.03.1995, S. 0985 - 0992, DOK 452.2:474/094

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines Sprachkurses - BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92

Weiterzahlung von Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Tätigkeit als Au-pair-Mädchen in Frankreich mit zeitweiligem Besuch eines Sprachkurses;

hier: BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 - (Zurückverweisung an das LSG)

Zusammenfassung: Auf die vom Bundessozialgericht erneut herausgestellten Grundsätze zur Auslegung des Begriffes "Berufsausbildung" und die Ausführungen zur Einkommensgrenze wird hingewiesen.

Leitsatz zum BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 -

Zur Frage, ob ein Au-pair-Aufenthalt im Ausland mit Besuch eines Sprachkurses eine Berufsausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BKGG darstellen kann.

Orientierungssatz zum BSG-Urteil vom 22.11.1994 - 10 RKg 17/92 -

1. Zum Begriff "Bruttobezüge" aus dem Ausbildungsverhältnis.
2. Der Grundsatz des Abstellens auf die Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis gem. § 2 Abs. 2 S. 2 BKGG kann dann nicht gelten, wenn aus einem einheitlichen Ausbildungsverhältnis zwar einerseits Einkünfte erzielt werden, andererseits aber hierfür wiederum nicht unerhebliche Aufwendungen gemacht werden müssen wie Gebühren für einen Sprachkurs.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00007268 = VB 024/95 vom 16.03.1995